

fahrensrechtlichen Besonderheiten mehr, die alle Familienrechtssachen betreffen, sondern nur noch solche für einzelne Gruppen von Familienrechtssachen.

## Verfahren in Ehesachen

### Prozeßparteien und ihre Vertretung

Die Regelung der Prozeßfähigkeit (§ 9 Abs. 2 ZPO) beseitigt die bisherige Besonderheit in Ehesachen, wonach ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig war (§4 Abs. 1 FVerfO). Ein entmündigter Bürger wird nunmehr auch im Eheverfahren stets durch seinen Vormund vertreten. Dieser hat zu entscheiden, ob Ehescheidungsklage eingereicht bzw. bei Klageerhebung durch den anderen Ehegatten Abweisung der Klage oder ebenfalls Scheidung der Ehe beantragt wird. Hierbei handelt es sich um eine tief in das Leben des handlungsunfähigen Bürgers eingreifende Entscheidung, um eine der wichtigsten Entscheidungen, die der Vormund überhaupt zu treffen hat. Er muß sich darüber unbedingt mit dem Staatlichen Notariat, das die Vormundschaft führt, beraten (§ 92 Abs. 2 FGB i. V. m. § 100 FGB). Das Kreisgericht sollte sich daher in jedem derartigen Verfahren darüber informieren, ob diese Beratung stattgefunden hat (§2 Abs. 1 ZPO).

Die ZPO enthält keine Regelungen darüber, wer bei einer Ehenichtigkeitsklage - (§ 35 FGB) Prozeßpartei ist. Darauf wurde verzichtet, weil die Aktivlegitimation für diese Klage bereits aus § 35 FGB folgt und sich — ebenso wie z. B. bei der Ehescheidungsklage — aus der Art der Klage eindeutig ergibt, gegen wen sie zu richten ist. Klagt einer der beiden Ehegatten, ist der andere Ehegatte Verklagter. Klagt der Staatsanwalt oder — im Fall der Doppelehe — der Ehegatte der ersten Ehe, sind beide Ehegatten zu verklagen oder, wenn nur noch ein Ehegatte der nichtigen Ehe lebt, allein dieser.

### Gleichzeitige Entscheidung über mehrere familienrechtliche Ansprüche und Unterbrechung des Verfahrens in diesen Fällen

Die Scheidung einer Ehe hat für die Ehegatten und ihre Kinder zahlreiche schwerwiegende Konsequenzen. Deshalb schreibt § 13 Abs. 1 ZPO zwingend vor, daß die Entscheidungen über die wesentlichsten Scheidungsfolgen im Eheverfahren getroffen werden müssen. Das gilt für das elterliche Erziehungsrecht, den Unterhalt der minderjährigen Kinder und den Antrag eines Ehegatten auf Unterhalt für die Zeit nach Beendigung der Ehe. Eine Trennung dieser Ansprüche nach § 34 Ziff. 2 ZPO ist ausdrücklich ausgeschlossen worden.

Allerdings kann es in Ausnahmefällen Vorkommen, daß nicht über alle der in § 13 Abs. 1 ZPO aufgeführten Scheidungsfolgen zugleich mit dem Ausspruch der Scheidung eine das Verfahren abschließende Entscheidung getroffen werden kann:

Ordnet das Gericht im Scheddungsurteil an, daß die Ehegatten das elterliche Erziehungsrecht für eine bestimmte Zeit nicht ausüben dürfen (§ 26 Abs. 2 FGB), wird das Verfahren unterbrochen (§ 71 Abs. 2 Ziff. 4 ZPO).

Beide Ehegatten sind im Scheidungsurteil zunächst nur für die Zeit der Unterbrechung zum Unterhalt zu verurteilen (§ 26 Abs. 3 FGB). Für die vom Gericht gemäß § 71 Abs. 4 ZPO nach der Unterbrechung des Verfahrens zu treffenden Maßnahmen sind Ziff. 19 bis 22 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S.847; NJ 1968 S. 651) zu beachten. Das Verfahren wird erst durch ein zweites Urteil, in dem endgültig über das Erziehungsrecht und den Unterhalt der Kinder entschieden wird, beendet.

Ähnlich ist zu verfahren, wenn der nach der Scheidung nicht mehr erziehungsberechtigte Elternteil vorübergehend nicht leistungsfähig ist und deshalb über den Unterhalt der Kinder nicht entschieden werden kann (§ 71 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO). In diesem Fall enthält der Urteilsspruch keine Festlegung über den Unterhalt. Vielmehr wird insoweit die Unterbrechung des Verfahrens ibeschlossen. Aus § 71 Abs. 4 ZPO ergibt sich die Verpflichtung des Gerichts, in angemessenen Zeitabständen Feststellungen über die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten zu treffen und nach deren Wiedereintritt die Fortsetzung des Verfahrens zu beschließen (§ 72 Abs. 1 ZPO).

Gewisse Unterschiede ergeben sich, wenn ein befristeter oder unbefristeter Unterhaltsanspruch eines Ehegatten gemäß § 29 FGB besteht, der andere Ehegatte aber vorübergehend nicht leistungsfähig ist. Hier muß im Scheddungsurteil eine Verurteilung dem Grunde nach erfolgen (§ 30 Abs. 2 FGB), weil das die Voraussetzung ist, um den Anspruch aufrechtzuerhalten. Zwar ist hier die Fortsetzung des Verfahrens von einem Antrag des Berechtigten abhängig (§ 30 Abs. 2 Satz 2 FGB), doch ergibt sich auch hier aus § 71 Abs. 4 ZPO i. V. m. § 2 Abs. 3 ZPO die Pflicht des Gerichts, unabhängig von diesem Antrag in angemessenen Zeitabständen Feststellungen über den Wiedereintritt der Leistungsfähigkeit zu treffen und erforderlichenfalls beim Berechtigten die Stellung des Fortsetzungsantrags anzuregen.

### Möglichkeit der Verbindung von Verfahren über verschiedene familienrechtliche Ansprüche

Eine weitere Gruppe von Scheidungsfolgen ist in § 13 Abs. 2 ZPO erfaßt: die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, der Ausgleichsanspruch, die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und die Anfechtung der Vaterschaft für ein in der Ehe geborenes Kind. Diese Ansprüche werden nur auf Antrag einer Prozeßpartei mit dem Ehescheidungsverfahren verbunden. Das Gericht ist jedoch nach § 3 Abs. 2 ZPO verpflichtet, die Prozeßparteien über diese Möglichkeit der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung und die damit verknüpften Vorteile (vollständige Klärung aller Folgen des Scheiterns der Ehe, Verringerung der Verfahrenskosten usw.) zu unterrichten. Im Unterschied zu den in § 34 Ziff. 1 ZPO geregelten Fällen, in denen es ausschließlich in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt ist, ob er eine beantragte Verbindung anordnet, muß nach § 13 Abs. 2 ZPO dem Antrag auf Verbindung der Verfahren entsprochen werden.

Die Verbindung der Verfahren schließt jedoch nicht aus, daß — z. B. bei einer komplizierten und umfangreichen Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums — das Gericht nach § 77 Abs. 4 ZPO zunächst über die Scheidung, das Erziehungsrecht und den Unterhalt sowie über diejenigen nach § 13 Abs. 2 ZPO verbundenen Anträge entscheidet, die bereits entscheidungsreif sind, und erst danach die Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft zu Ende führt.

Bei den nach § 13 Abs. 2 ZPO zu verbindenden Verfahren besteht auch die Möglichkeit, einzelne wieder abzutrennen (§34 Ziff. 2 ZPO). Allerdings sollte davon nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, z. B. wenn die Vaterschaft angefochten wurde und die Entscheidung darüber umfangreiche Beweisaufnahmen, insbesondere die Einholung naturwissenschaftlicher Gutachten, erfordert.

§ 13 Abs. 2 ZPO enthält keine abschließende Aufzählung der mit dem Scheidungsverfahren zu verbindenden Ansprüche. Der Vorsitzende des Gerichts kann daher im Interesse einer umfassenden Lösung des Konflikts nach § 34 Ziff. 1 ZPO auch weitere Sachen, z. B. zivil-